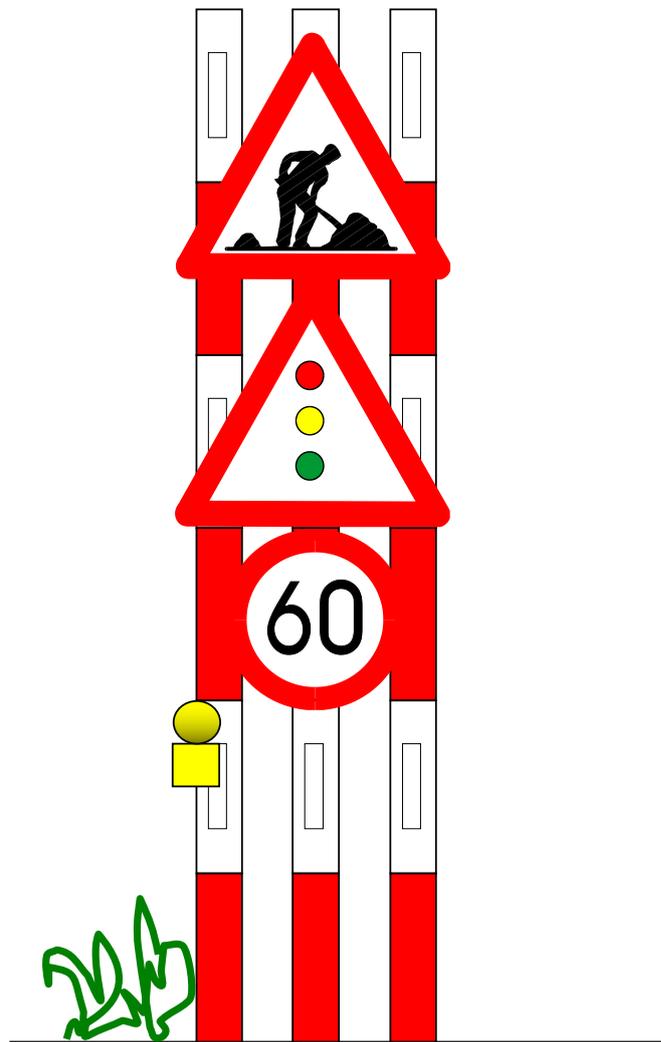


Verkehrsberatung

Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Signale bei Baustellen	5
Grösse der Signale	6
Vorsignalisation	7
Einfache Baustelle	8
Baustelle in Fahrbahnmitte	9
Baustelle beidseitig der Fahrbahn	10
Beleuchtung	11
Lichtsignale	12
Zusatztafeln	13
Verkehrsregelung	14
Fassadengerüst auf Trottoir	15
Zusammenfassung	16

Einleitung

Eine Baustelle muss entsprechend abgesichert werden, um die Verkehrsteilnehmer sowie das Baustellenpersonal zu schützen. Im Interesse des Verkehrsflusses gilt es, Behinderungen auf der Fahrbahn auf ein Minimum zu beschränken.

Gesetzliche Grundlagen

- > Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- > Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979
- > Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962
- > Kantonales Strassengesetz (SG) vom 4. Juni 2008
- > Kantonale Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- > Norm VSS 40'886 «Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen» vom 19. März 2019

Begriffe

Als Baustelle werden alle Bau-, Unterhalts- und andere Arbeiten auf, unmittelbar neben oder über der Fahrbahn sowie die damit verbundenen Hindernisse, Unebenheiten oder Verengungen bezeichnet.

Grundsätzlich muss eine Kurzbaustelle innerhalb von 24 Stunden aufgehoben werden.

Bei einer fahrenden Baustelle handelt es sich um Fahrzeuge, die langsam fahren, zeitweise aber auch auf der Fahrbahn stehen bleiben. Die Strecke sollte nicht länger als 2 km sein.

Grundsätze

Personen, die auf oder im Bereich der Fahrbahn mit Bau oder Unterhaltsarbeiten beschäftigt sind, müssen Warnkleider tragen (Norm SN EN ISO 20'471).

Signale, Markierungen und Abschränkungen dürfen nicht unnötigerweise angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Die Massnahmen sind zu belassen, bis die Fahrbahn keine Hindernisse mehr aufweist.

Aufeinanderfolgende Baustellen müssen einzeln signalisiert werden. Die Baustellenlänge soll angegeben werden, wenn sie mehr als 500 m beträgt.

Signale, Ausgestaltung und Anordnung

Für die Signale ist grundsätzlich das Normalformat zu verwenden. Sämtliche Signale müssen reflektierend sein (Norm VSS 40'871 / Rückstrahlwert Klasse R2). Mehr als drei Signale sind am gleichen Signalständer nicht zulässig. Das Signal «Baustelle» wird immer zuoberst angebracht. Innerorts wird eine Baustelle mit dem Signal «Baustelle» auf eine Distanz bis 50 m vorsignalisiert. Ausserorts wird eine Baustelle mit dem Signal «Baustelle» auf eine Distanz von 150 bis 250 m vorsignalisiert.

Die Vorsignale stehen gut sichtbar am rechten Strassenrand und werden ausserorts und bei Bedarf auf der linken Strassenseite wiederholt (begrenzte Sichtweite, mehrere Fahrstreifen usw.). Können die Regeln für die Vorsignalisation nicht eingehalten werden, so wird die effektive Distanz auf einer Zusatztafel vermerkt.

Signale dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Strasse hineinragen. Der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und der nächsten Signalkante beträgt 0,50 bis 2,00 m. Bei der Baustelle selbst wird das Signal «Baustelle» immer als Wiederholung aufgestellt.

Abschrankungen

Als Abschrankungen sind rot-weisse Latten zu verwenden. Hochgestellte Latten müssen mindestens 3,00 m lang sein. Dem Verkehr zugewandte Latten weisen in jedem weissen Feld eine weisse reflektierende Fläche von mindestens 150 cm² auf. Für Abschrankungen in Längsrichtung der Strasse genügen auch andere feste Einrichtungen in rot-weisser Farbe. Nicht zulässig sind Kunststoffketten, Kunststoffbänder, Kunststoffseile oder Seile mit Wimpeln.

Verkehrsführung

Zur Verbesserung der optischen Verkehrsführung und als Abgrenzung der Verkehrsflächen von Baustellen, die keine wesentlichen Niveauunterschiede aufweisen, können reflektierende Leitbaken oder Leitkegel (Norm VSS 40'876 / Rückstrahlwert Klasse R2) eingesetzt werden.

Beleuchtung

Nachts oder wenn es die örtlichen Lichtverhältnisse erfordern, sind zur Kennzeichnung von Abschrankungen, Signalen und Verkehrshindernissen nicht blendende gelbe Lichter zu verwenden.

Die Beleuchtungskörper an Abschrankungen werden auf einer Höhe von 0,80 bis 1,00 m, bei den Vorsignalen zwischen 0,60 und 2,50 m über dem Boden angebracht. An Querabschrankungen darf der Abstand von Lampe zu Lampe höchstens 1,50 m betragen. An Längsabschrankungen sind die Lampen in Abständen von 5 bis 20 m anzubringen.

Blinklichter dürfen nur am Beginn einer längeren Baustelle zur Warnung vor einer zusätzlichen, erheblichen Gefahr eingesetzt werden.

Markierungen

Eine durch die Baustelle bedingte geänderte Verkehrsführung ist durch eine neue weisse oder gelb-orange Markierung oder durch gleichwertige Leiteinrichtungen zu kennzeichnen. Gelb-orange Markierungen heben die weisse Markierung auf. Irreführende Markierungen sind in jedem Fall zu entfernen.

Vorgehen beim Eröffnen einer Baustelle

Bevor eine Baustelle eröffnet werden darf, ist eine Bewilligung beim Strasseneigentümer einzuholen. Sobald die Bewilligung vorliegt, werden zusammen mit dem Unternehmer, dem Strasseninspektor (Kantonsstrassen) oder einem Gemeindevertreter (Gemeindestrassen) und dem örtlich zuständigen Verkehrsberater der Kantonspolizei die Signalisation und die Abschrankung sowie allfällige weitere Verkehrsmassnahmen, wie Umleitungen, Lichtsignalanlagen usw., an Ort und Stelle besprochen und festgelegt.

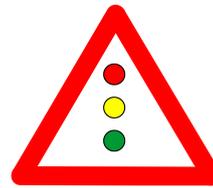
Signale bei Baustellen



1.12 Rollsplitt



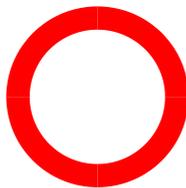
1.14 Baustelle



1.27 Lichtsignale



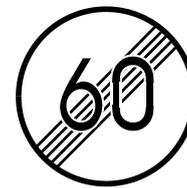
1.30 Andere Gefahren



2.01 Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen



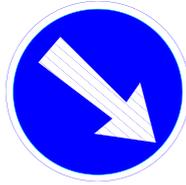
2.30 Höchstgeschwindigkeit



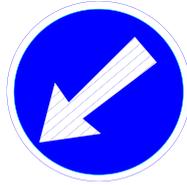
2.53 Ende Höchstgeschwindigkeit



2.02 Einfahrt verboten



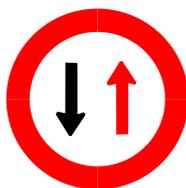
2.34 Hindernis rechts umfahren



2.35 Hindernis links umfahren



2.61 Fussgänger



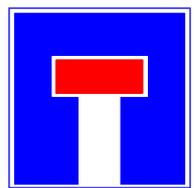
3.09 Dem Gegenverkehr Vortritt lassen



3.10 Vortritt vor dem Gegenverkehr



4.08 Einbahnstrasse



4.09 Sackgasse



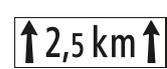
4.34.1 Wegweiser für Umleitung ohne Zielangabe



5.07 Richtungstafel

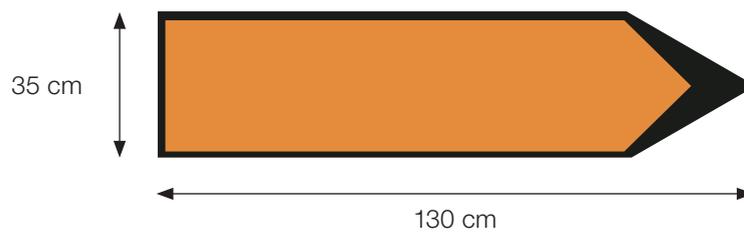
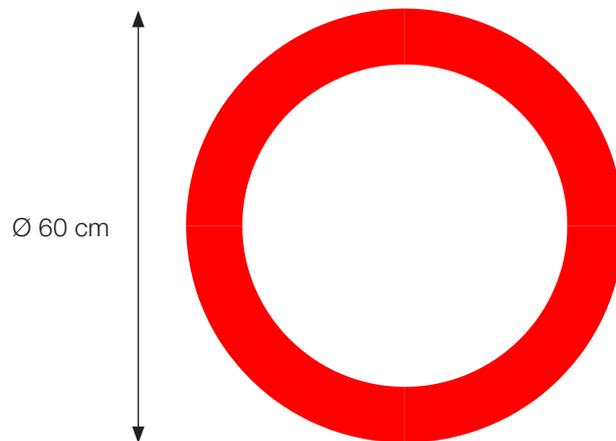
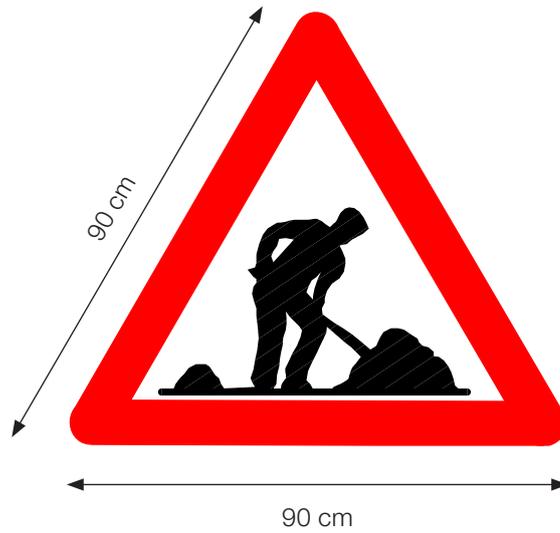


5.01 Distanztafel

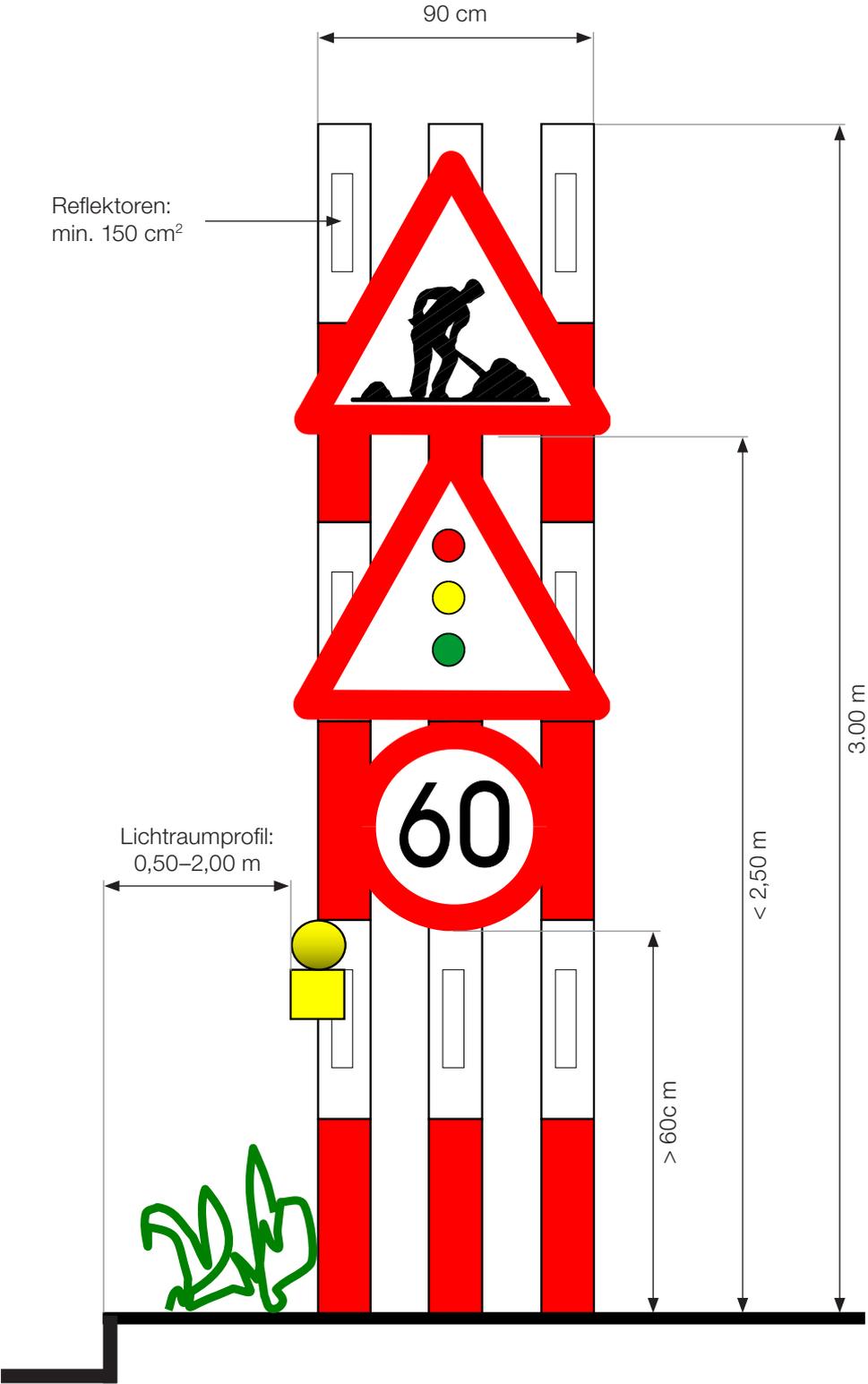


5.03 Streckenlänge

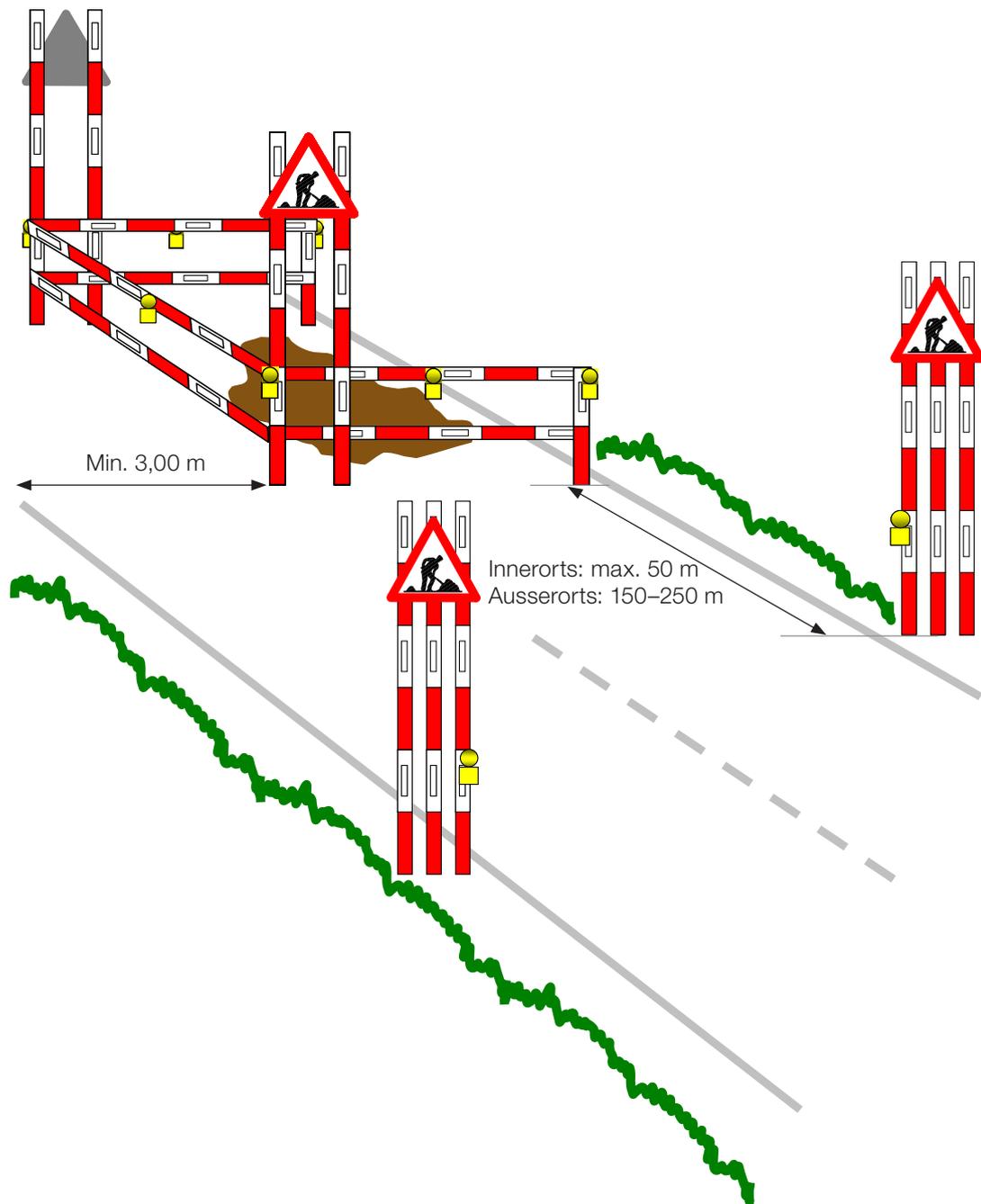
Grösse der Signale (Normalformat)



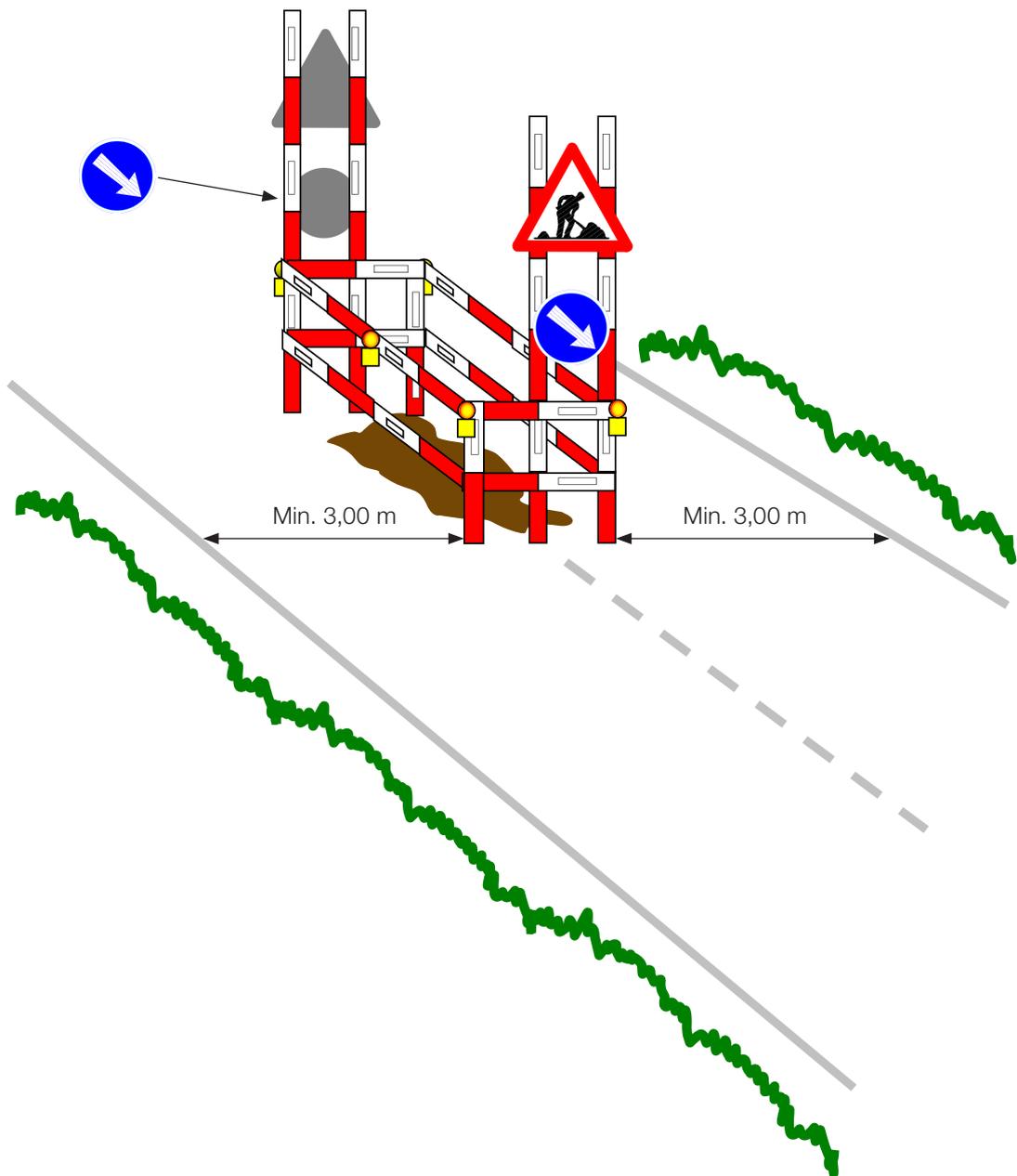
Vorsignalisation



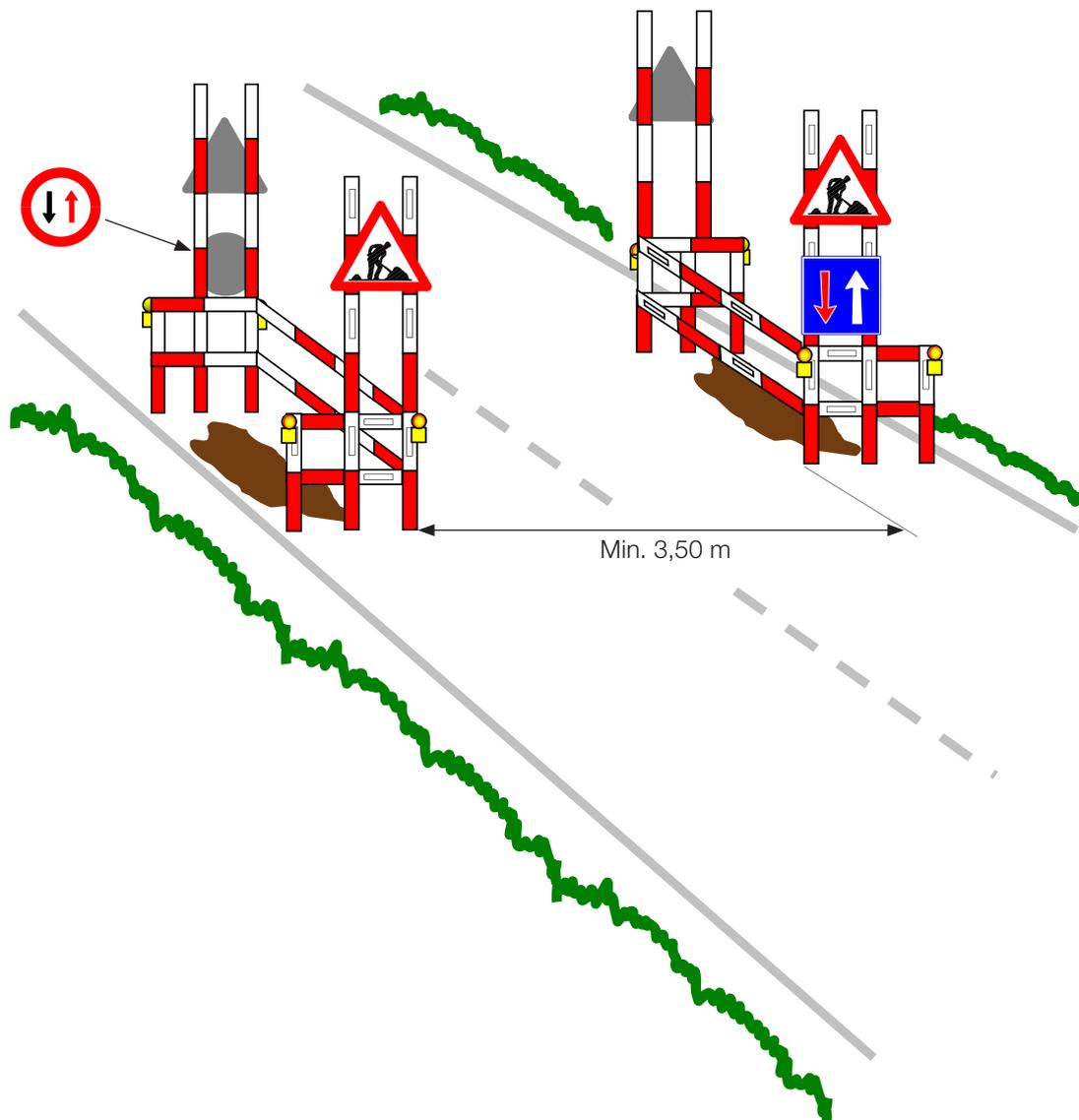
Einfache Baustelle



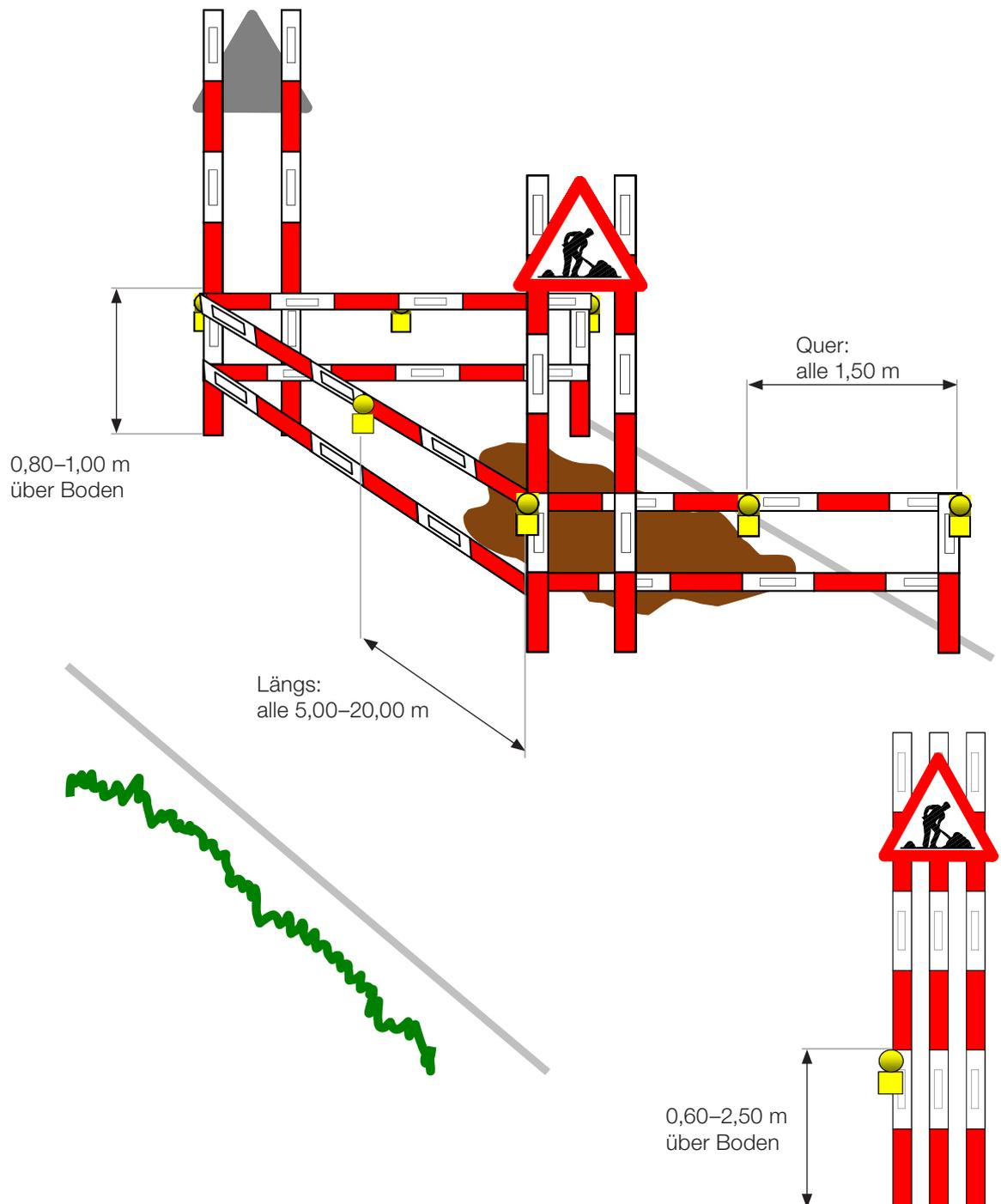
Baustelle in Fahrbahnmitte



Baustelle beidseitig der Fahrbahn



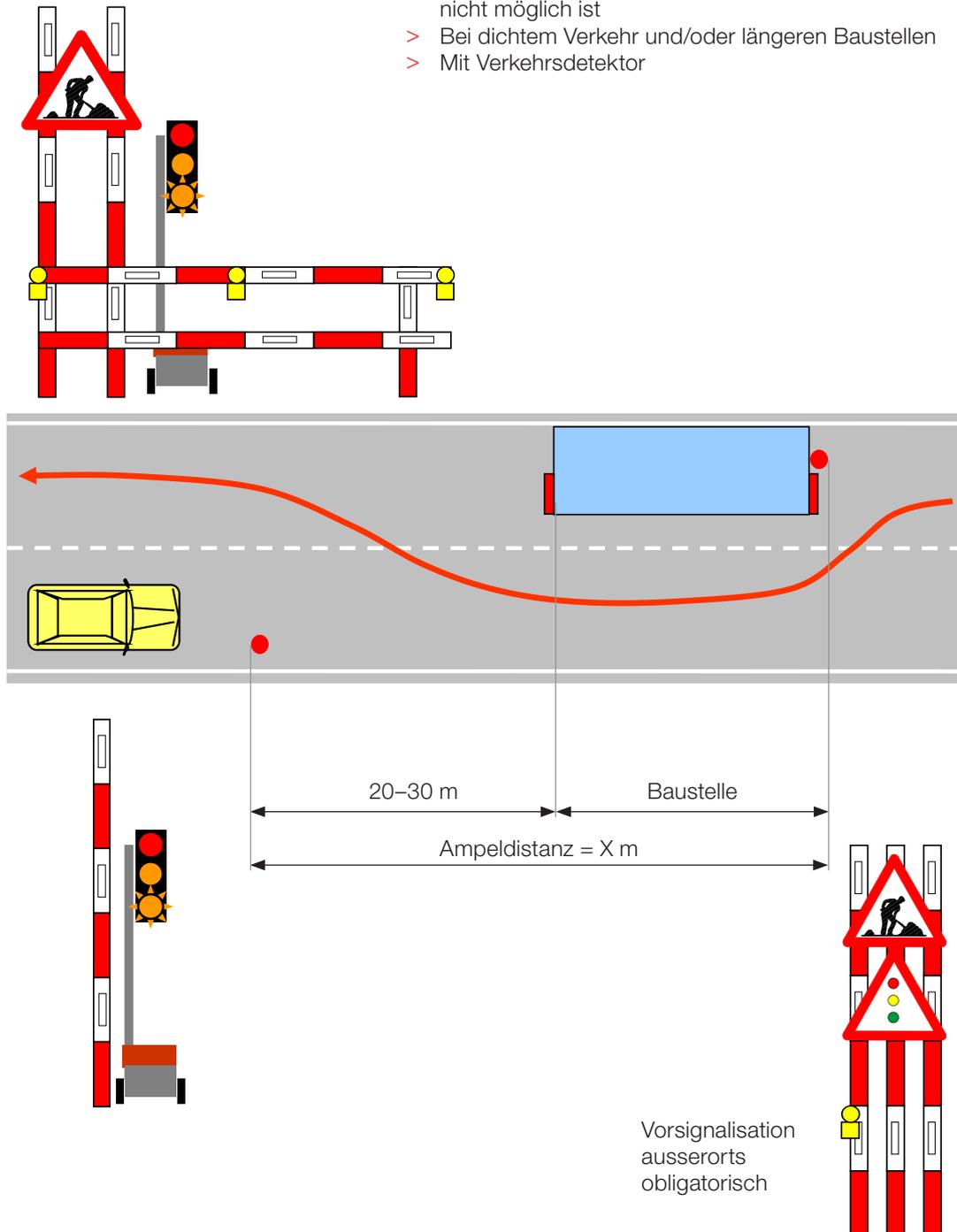
Beleuchtung



Lichtsignale

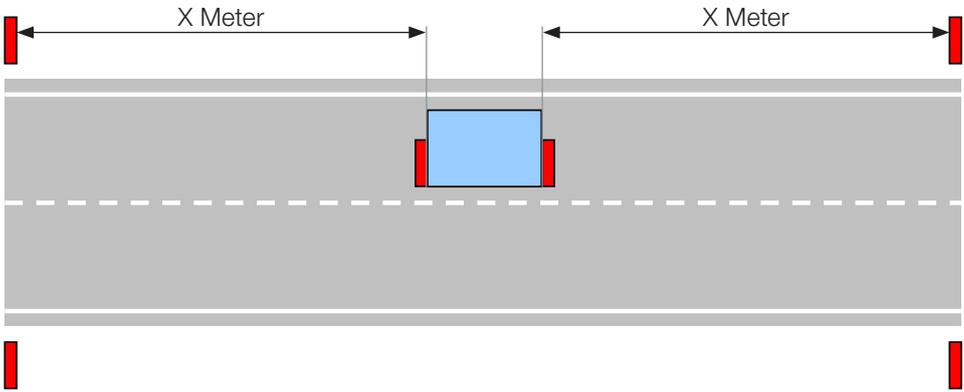
Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage:

- > An unübersichtlichen Stellen, an denen das Kreuzen nicht möglich ist
- > Bei dichtem Verkehr und/oder längeren Baustellen
- > Mit Verkehrsdetektor

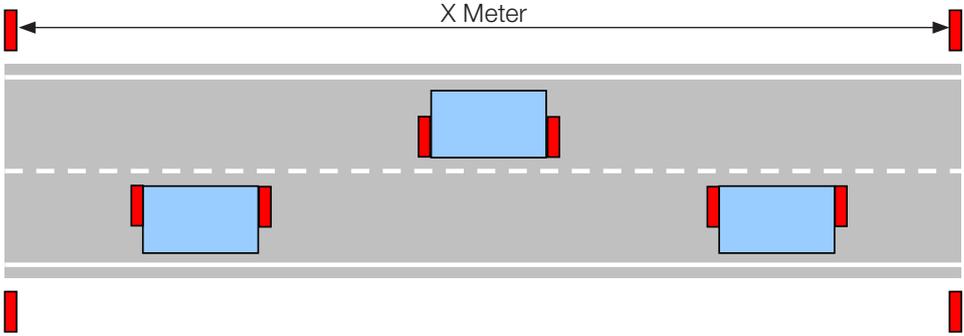


Zusatztafeln

Distanz
bis zur Gefahrenstelle

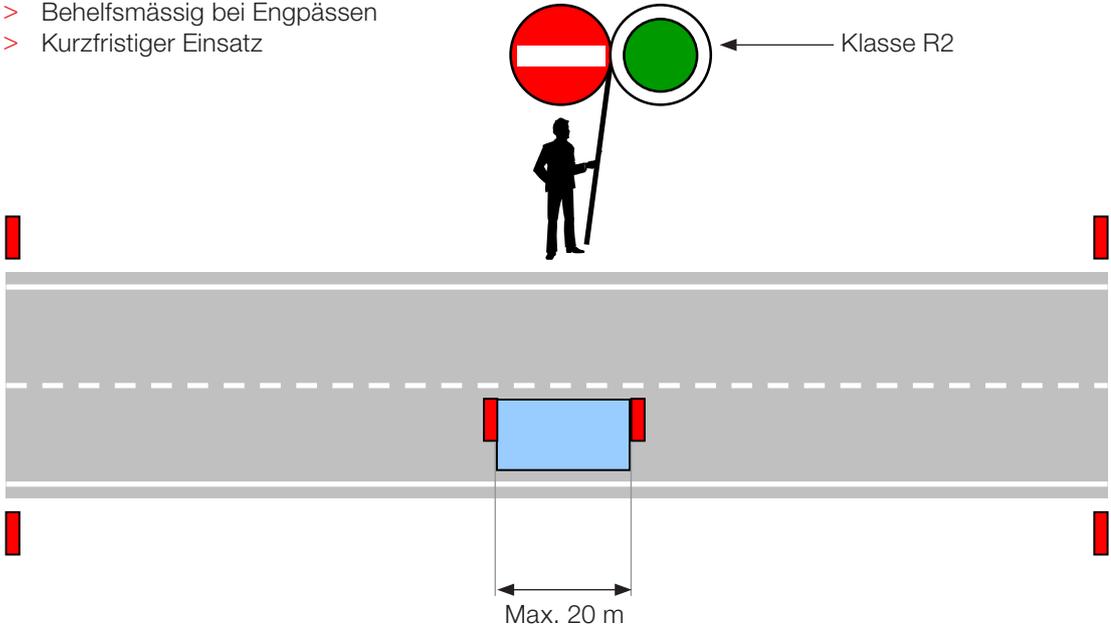


Streckenlänge
Distanz von Vorsignal zu Vorsignal

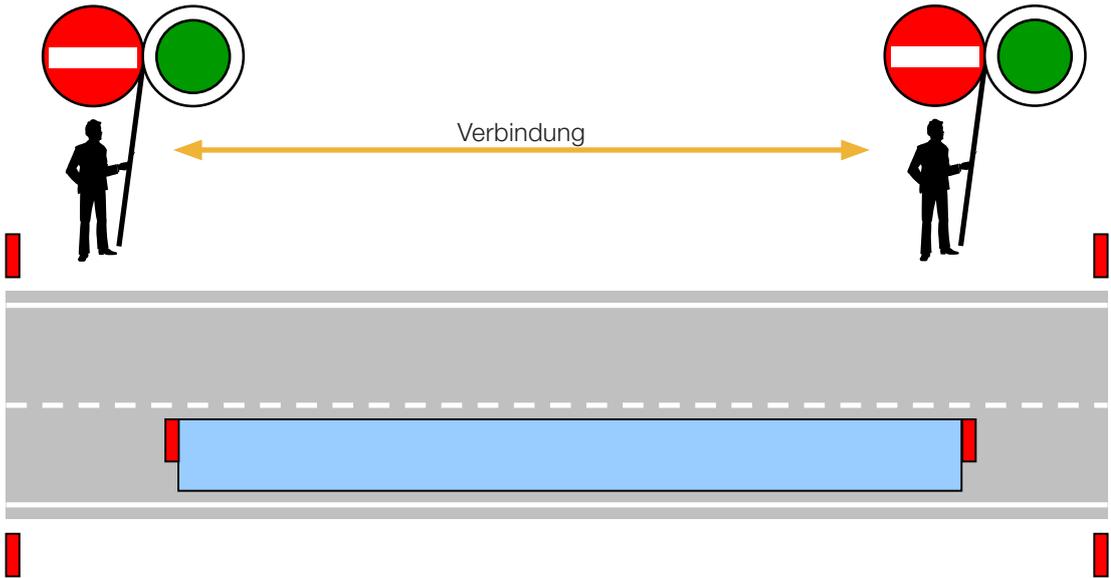


Verkehrsregelung

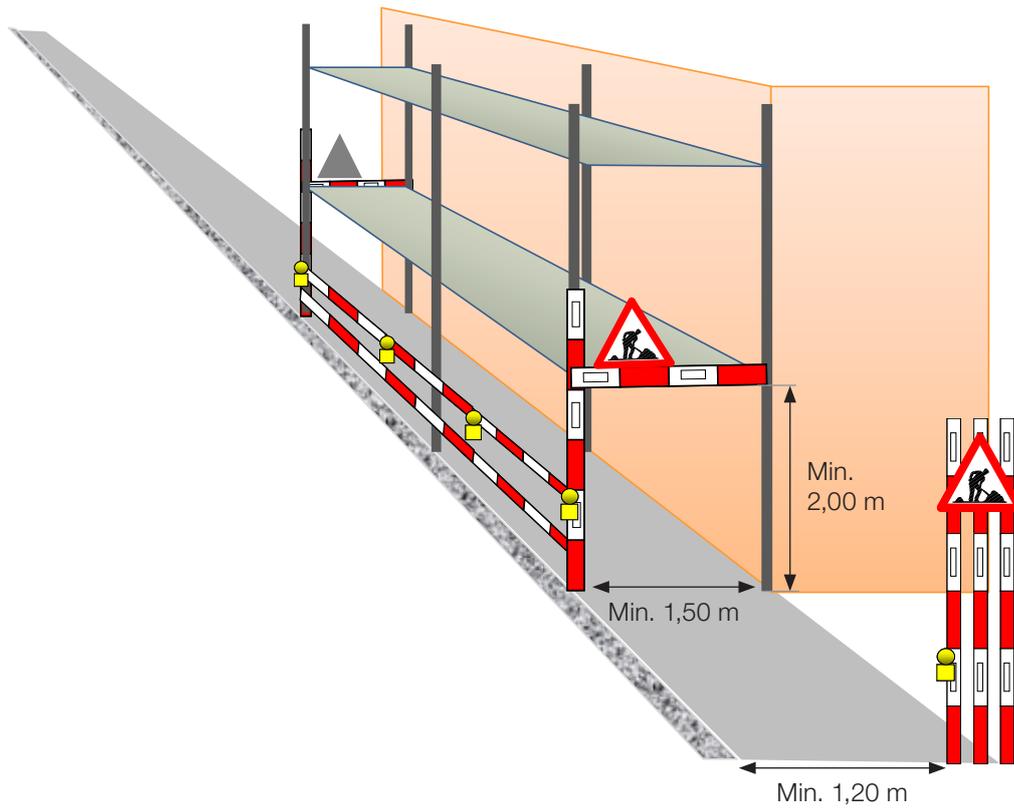
- > Behelfsmässig bei Engpässen
- > Kurzfristiger Einsatz



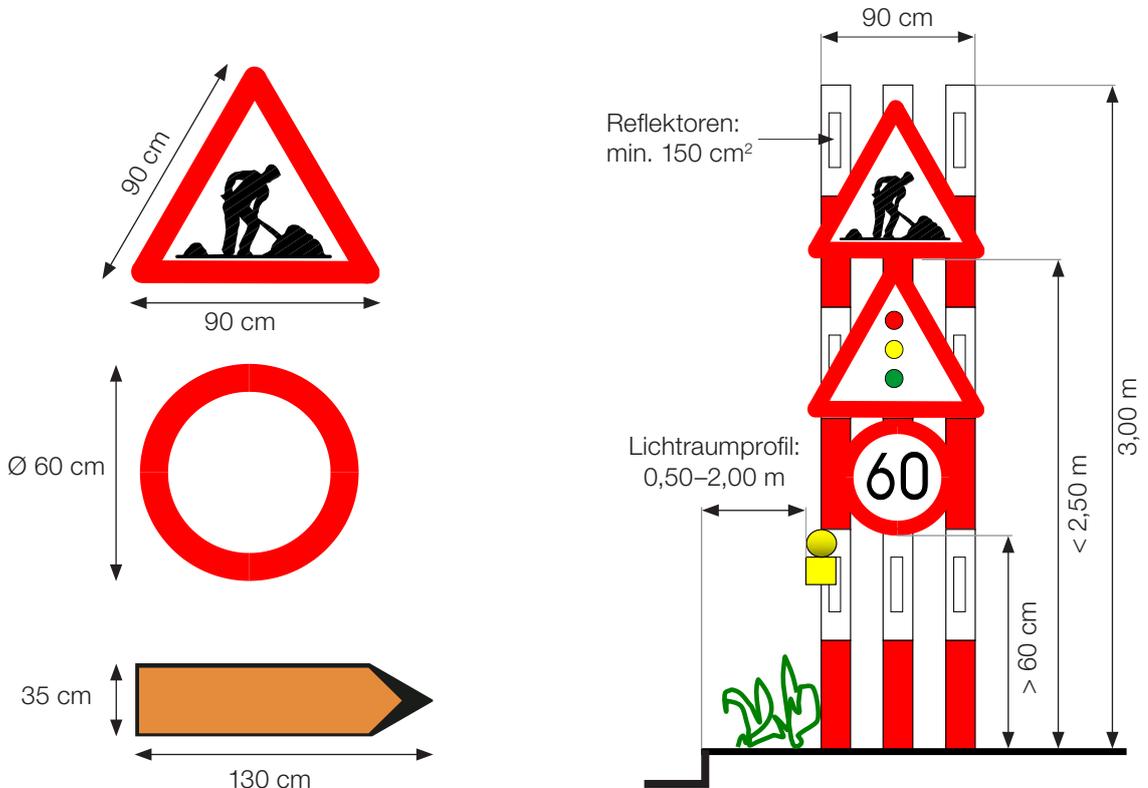
- > Unübersichtliche Stelle
- > Längere Strecke
- > Fahrende Baustelle



Fassadengerüst auf Trottoir



Zusammenfassung



Signale

- > Normalformat
- > Rückstrahlwert R2

Lichtsignalanlage

- > An unübersichtlichen Stellen, wo das Kreuzen nicht möglich ist
- > Bei dichtem Verkehr und/oder längeren Baustellen
- > (Vorsignalisation ausserorts obligatorisch)

Baustelle

- > Signal «Baustelle» wiederholt
- > Querabschrankung mit Doppellatte ab 0,50 m Hindernisbreite
- > Stets Doppellatten auch im Bereich von Fussgängern

Vorsignalisation

- > Signal «Baustelle» immer zuoberst
- > Weitere Signale von oben nach unten: Gefahren, Vorschriften, Hinweise
- > Maximum 3 Signale

Standort der Vorsignale

- > Innerorts: bis 50 m
- > Ausserorts: 150–250 m

Beleuchtung

- > Höhe: 0,80 bis 1,00 m ab Fahrbahn
- > Bei Querabschrankung mindestens alle 1,5 m
- > An Längsabschrankung alle 5 bis 20 m

